



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Nicht bezahlte Steuerzahlkarten - Verrechnungsverbot von Steuerguthaben

Die Finanzbehörde hat nun mit Rundschreiben die Modalitäten des neu eingeführten Verbots der Verrechnung von Steuerguthaben im Falle des Bestehens von verfallenen und nicht bezahlten Steuerzahlkarten geklärt.

Bereits mit der nächsten Steuereinzahlung (grundsätzlich 16.3.) ist also auf dieses neue Verbot genau zu achten, da ansonsten saftige Strafen anstehen.

Es geht im Grunde darum, daß man angehäufte Guthaben aus Steuern (z.B. aus Mehrwertsteuer, IRPEF, IRAP, IRES) nicht zur Verrechnung mit anderen Steuerschulden verwenden darf, wenn im Moment der Zahlungsfälligkeit, Steuerzahlkarten noch nicht bezahlt wurden, welche bereits zur Zahlung fällig waren. *Beispiel: Firma XY erhält eine Steuerzahlkarte (cartella di pagamento iscritta a ruolo) für nicht bezahlte IRAP über 5.000 € am 20.12.2010, welche 60 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig ist. Aus der MwSt.Erklärung resultiert zu Gunsten der selben Firma ein Guthaben von 4.000 €. Am 16.3.2011 sind nun die Lohnsteuern in Höhe von 6.500 € fällig. Normalerweise (und bis vor in Kraft treten dieser Bestimmung) hätte man das Guthaben aus MwSt (4.000) mit der Lohnsteuerschuld (6.500) direkt verrechnen und nur die Differenz in Höhe von 2.500 € einzahlen können. Dies ist nunmehr verboten, solange die Steuerzahlkarte (5.000) nicht bezahlt ist.*

Mit Rundschreiben des Ministeriums wurden nun einige Details geklärt:

- das Verbot gilt nur, wenn die (terminlich verfallene) Steuerzahlkarte den Betrag von 1.500 € übersteigt;
- das Verbot gilt nur für Steuern wie IRPEF, IRES, IRAP, MwSt. und andere indirekte Steuern, nicht hingegen für ICI, Tosap, INPS, INAIL
- bis zum 16.02. wurde präzisiert, daß das Verbot nicht für jenen Teil des Guthabens, der den Schuldbetrag aus der Steuerzahlkarte übersteigt, galt (z.B. Guthaben MwSt 7.000, Steuerzahlkarte 3.000, man konnte bis zu 4.000 trotzdem verrechnen). Dies gilt nun nicht

mehr: bevor nicht die gesamte Steuerzahlkarte (immer falls über 1.500 €) beglichen ist, darf nicht verrechnet werden.

Die Strafen bei Zuwiderhandeln wurden mit 50% des unerlaubt verrechneten Betrags festgesetzt.

Da unser Büro für einen Großteil der Kunden die Vorbereitung und Einzahlung der Modelle F24 tätigt, und damit auch direkt die Verrechnung eventueller Steuerguthaben vornimmt, fordern wir unsere Kunden auf, uns **eventuell bestehende Steuerzahlkarten**, zumal falls der Termin zu Zahlung vor der nächsten Abgabe des F24 verfällt, unverzüglich **mitzuteilen**, da wir andernfalls für fälschlicherweise durchgeführte Verrechnungen selbstverständlich keinerlei Verantwortung übernehmen können.

Benzinkarten:

Anlässlich eines höchstrichterlichen Urteils vom 18.2.2011 möchten wir Sie nochmals darauf aufmerksam machen, daß die Benzinkarten mit allen vorgeschriebenen Daten auszufüllen sind, ansonsten sind die Kosten für den Treibstoff weder im Sinne der Mwst. noch im Sinne der direkten Steuern absetzbar. Dies wurde nochmals bestätigt und dabei wurde auch unterstrichen, daß auf jeden Fall auch die **Kilometerleistung** anzuführen ist, und zwar sowohl die **im betreffenden Zeitraum** (je nachdem also im Monat oder im Trimester) gefahrenen Kilometer, als auch der **Gesamtkilometerstand des Fahrzeuges**. Leider stellen wir immer wieder fest, daß gerade diese Angaben hin und wieder „vergessen“ werden. Wir dürfen Sie auch darauf aufmerksam machen, daß diese Angaben selbstverständlich nicht von unserer Buchhaltung ergänzt werden können!

N.B. die Freiberufler müssen (aus nicht nachvollziehbaren Gründen) die Kilometerleistung nicht angeben.

Mit freundlichen Grüßen,

Meran, Februar 2011

Bosin & Maas & Stocker